

kriens

Allgemeine und spezifische Förderbedingungen

Förderprogramm Energie und Klima

Version: 2.0
vom 28.04.2026



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Förderbedingungen	3
2. Impulsberatung Solarenergie	4
3. Erneuerbare Heizung gemäss Richtplan Energie	5
4. Impulsberatung gemeinsam heizen	6
5. Impulsberatung Heizungsoptimierung	7
6. Machbarkeitsstudie Gebäudesanierung und -erweiterung	8
7. Impuls- und Projektberatung Bauen mit Schweizer Holz	9
8. Projektberatung und Zertifizierung ökologische und stadtklimatische Aufwertung	10
9. Massnahmen ökologische und stadtklimatische Aufwertung	11
10. Pflege und Erhaltung von Altbäumen	12
11. Förderung auf Antrag	13
12. Inkrafttreten	13
Anhang A	14

Das Bau- und Umweltdepartement erlässt gemäss Art. 1 der Verordnung zum Reglement über das Förderprogramm Energie und Klima die folgenden allgemeinen und spezifischen Förderbedingungen:

1. Allgemeine Förderbedingungen

1. Es gilt das Reglement über das Förderprogramm Energie und Klima und die Vollzugsverordnung.
2. Förderzusagen können so lange gewährt werden, wie das jährlich genehmigte Förderbudget noch nicht ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage festgelegte Betrag ausgezahlt. Der Förderbeitrag darf 50% der Gesamtinvestition nicht überschreiten. Bei Beratungsdienstleistungen ist eine Übernahme von 100% der Kosten möglich.
3. Der Förderantrag ist vor der Realisierung der Massnahme, respektive vor Durchführung der Beratung oder Studie, einzureichen. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
4. Wird mit dem Bau nach der Eingabe des Förderantrags, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
5. Es gelten die zum Zeitpunkt der Eingabe des Förderantrags gültigen Fördersätze und -bedingungen.
6. Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
7. Der Förderantrag muss vollständig und korrekt ausgefüllt und mit allen erforderlichen Beilagen eingereicht werden. Bei fehlenden Unterlagen gilt der Förderantrag als nicht eingereicht und wird ohne weitere Bearbeitung retourniert.
8. Beitragsberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Grundeigentümergeinschaften oder ihre Bevollmächtigten sowie Mieterinnen und Mieter, welche ein Einverständnis der Verwaltung respektive Eigentümerschaft vorweisen können.
9. Die Stadt Kriens behält sich vor, stichprobenartige Ausführungskontrollen durchzuführen. Die Bauherrschaft verpflichtet sich, der Stadt Kriens oder den von der Stadt Kriens beauftragten Fachpersonen Zugang zu den geförderten Massnahmen und Einsicht in die damit zusammenhängenden Dokumente zu gewähren.
10. Die Stadt Kriens kann die Förderbedingungen anpassen. Für Gesuchstellende sind die Bedingungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderantrags massgebend.
11. Die Gewährung eines Förderbeitrags entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen.
12. Die Stadt Kriens lehnt jegliche Garantie- und Haftungsansprüche ab. Die Umsetzung der Massnahmen und von Empfehlungen im Rahmen der Beratungen liegen vollumfänglich in der Verantwortung der Eigentümerschaften.
13. Die von den Fachpersonen erarbeiteten Informationen und Resultate werden der Stadt Kriens zur Qualitätskontrolle und zur Weiterentwicklung der Fördergegenstände zur Verfügung gestellt.

2. Impulsberatung Solarenergie

1. Die Beratung beinhaltet eine Begehung der Liegenschaft, Analyse der Ausgangssituation am Gebäude (Dach, Fassade), eine Grobanalyse einer potenziellen Photovoltaikanlage, Infos zu den Möglichkeiten zum gemeinsamen Stromverbrauch im Haus resp. Quartier, Empfehlungen zum weiteren Vorgehen sowie ein Beratungsbericht.
2. Die Beratung wird durch eine von der Stadt Kriens zugelassene Fachperson durchgeführt.
3. Die Beratungsaufwände in Höhe von Fr. 700.00 (inkl. MWST) werden einmalig pro Gebäude von der Stadt Kriens übernommen. Dieser Betrag wird von der Fachperson direkt der Stadt Kriens in Rechnung gestellt. Gesuchstellenden wird keine Rechnung ausgestellt.
4. Der Förderantrag der Impulsberatung Solarenergie muss durch die Eigentümerschaft, respektive mit Ermächtigung der Eigentümerschaft, erfolgen.
5. Gesuchstellende bezeichnen eine vor Ort des Gebäudes anwesende Person oder Organisation, welche der Fachperson den Zugang zum Gebäude und dessen technischen Anlagen gewährt.
6. Gesuchstellende stellen sicher, dass der Fachperson die für die Beratung benötigten Informationen bereitgestellt werden.
7. Gesuchstellende können zusätzlich zur Beratung eine Präsentation der Resultate (z.B. bei Stockwerkeigentümerschaft) bestellen. In diesem Fall würde ein Kostenteiler zwischen Stadt Kriens und Gesuchstellenden greifen. Die zusätzlich zur Beratung anfallenden Kosten werden zwischen Gesuchstellenden und der Stadt Kriens aufgeteilt. Die Stadt Kriens übernimmt dabei Fr. 500.00 (inkl. MWST). Die Gesuchstellenden bezahlen Fr. 500.00 (inkl. MWST). Der Beitrag wird durch die Fachperson in Rechnung gestellt.

3. Erneuerbare Heizung gemäss Richtplan Energie

Die Stadt Kriens fördert ein Wärmeerzeugersetz zusätzlich zur kantonalen Förderung unter folgenden Bedingungen:

1. Der Wärmeerzeugersetz muss gemäss kantonalen Bestimmungen förderberechtigt sein. Ausnahmen sind der Ziffer 9 zu entnehmen.
2. Zusätzlich zu den kantonalen Anforderungen muss der Wärmeerzeugersetz der priorisierten Variante gemäss [Richtplan Energie der Stadt Kriens](#) entsprechen.
3. Sollte die priorisierte Variante gemäss Richtplan Energie für die Parzelle aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist dies mittels Expertenbericht ([Impulsberatung erneuerbar heizen](#), [GEAK Plus Beratungsbericht](#) oder dem Fachbericht Impulsberatung Gemeinsam Heizen) darzulegen. In diesem Fall gilt die Prioritätenabfolge gemäss EnergieSchweiz:
 - a. Ortsgebundene hochwertige Abwärme und Umweltwärme (Wärmeverbund)
 - b. Ortsgebundene niederwertige Wärme (Erdwärme, Grundwasser)
 - c. Regional verfügbare erneuerbare Energieträger (Biomasse nicht verholzt)
 - d. Nutzung örtlich ungebundener Umweltwärme (Umgebungsluft)
 - e. Regional verfügbare erneuerbare Energieträger (knappe Ressourcen: Energieholz)
4. In Verbundgebieten gemäss Richtplan Energie (in Prüfung, in Planung und in Betrieb) werden ausschliesslich Anschlüsse an den Wärmeverbund gefördert.
5. Ein förderberechtigter Wärmeerzeugersetz, erhält durch die Stadt Kriens zusätzliche Förderung in der Höhe von 30% des kantonalen Förderbetrags bis maximal Fr. 25'000.00.
6. Der Förderantrag für den Ersatz des Wärmeerzeugers ist über das kantonale [Online-Portal des Gebäudeprogramms](#) einzureichen.
7. Nach der Einreichung prüft der Kanton Luzern den Förderantrag gemäss den kantonalen Förderbedingungen und entscheidet über die Förderberechtigung. Erst nach positiver Zusage durch den Kanton wird der Förderantrag durch die Stadt Kriens bearbeitet. Entsprechend ist die Bearbeitungsfrist an die kantonale Frist gebunden.
8. Die Auszahlung des kommunalen Förderbeitrags erfolgt analog zum kantonalen Gebäudeprogramm nach Abschluss und Prüfung der Massnahme durch die Stadt Kriens.
9. Eine Förderung des Ersatzes von einem bereits bestehenden erneuerbaren Wärmeerzeuger, welcher gemäss Richtplan Energie nicht priorisiert ist, hin zu dem priorisierten Wärmeerzeuger ist möglich. Es ist ein Förderantrag auf dem [Online-Portal des Gebäudeprogramms](#) einzureichen. Der Förderbeitrag orientiert sich an den kantonalen Beiträgen und berechnet sich wie folgt:
 - a. Bis 15kW Leistung: Fr. 2500.00
 - b. ab 15 kW Leistung: Fr. 2125.00 + Fr. 25.00 pro kW Leistung bis maximal Fr. 10'000.00

4. Impulsberatung gemeinsam heizen

1. Die Beratung unterstützt Eigentümerschaften, die keine eigene Heizlösung umsetzen können (sei es aus technischen oder finanziellen Gründen) oder auf eine Koordination der Lösungen in der Nachbarschaft angewiesen sind (z. B. wegen Lärmschutz oder begrenzter Erdwärme).
2. Die Beratung wird durch eine von der Stadt Kriens zugelassene Fachperson durchgeführt.
3. Förderberechtigt sind zusammenhängende Gebäudegruppen mit mindestens drei Gebäuden. Die Gebäude müssen mindestens je über eine EGID verfügen und dürfen maximal über eine Parzelle oder Privatstrasse getrennt sein.
4. Es gibt zwei Beratungsstufen, welche sich im Detaillierungsgrad und der Beitragshöhe unterscheiden:
 - a. Beratungsstufe 1 Vorprüfung: Die Beratungskosten in Höhe von Fr. 2'000.00 (inkl. MWST) + Fr. 100.00 (inkl. MWST) pro Gebäude¹ werden einmalig und vollständig von der Stadt Kriens übernommen. Dieser Betrag wird von der Fachperson direkt der Stadt Kriens in Rechnung gestellt. Gesuchstellenden wird keine Rechnung ausgestellt.
 - b. Beratungsstufe 2 Machbarkeit: Die Beratungskosten in Höhe von Fr. 8'000.00 (inkl. MWST) werden zu 50% von der Stadt Kriens übernommen. Es werden maximal drei technische Varianten vertieft betrachtet. 50% der Kosten werden den Gesuchstellenden in Rechnung gestellt.
8. Die Gesuchstellende Person ist die Hauptansprechperson der Gebäudegruppe und ist von den beteiligten Eigentümerschaften bemächtigt, eine Beratung zu beauftragen.
9. Gesuchstellende koordinieren die erforderlichen Zugänge zu den Heizungs- und Technikräumen sämtlicher Gebäude.
10. Im Rahmen der ersten Beratungsstufe werden kostenlose Impulsberatungen «**erneuerbar heizen**» durchgeführt, sofern die **Förderbedingungen** erfüllt sind. Wurden bereits Impulsberatungen «erneuerbar heizen» durchgeführt, sind diese Beratungsberichte der Fachperson als Grundlage zuzustellen. Gesuchstellende informieren die beteiligten Eigentümerschaften über dieses Vorgehen und verfügt diesbezüglich über die Einwilligung.
11. Gesuchstellende stellen sicher, dass der Fachperson die für die Beratung benötigten Informationen bereitgestellt werden. Dies umfasst insbesondere:
 - c. Kontaktdaten der Eigentümerschaften und/oder Verwaltungen
 - d. Wärmeenergieverbrauch der letzten 3 Jahre
 - e. Planunterlagen der Gebäude
 - f. Bereits vorhandene Beratungsberichte (GEAK, Impulsberatung etc.)

Die Unterlagen gemäss Abs. 11 müssen innert 45 Tagen an die Fachperson geliefert werden.

¹ Jedes Gebäude muss eine EGID aufweisen, damit der Betrag berücksichtigt werden kann.

5. Impulsberatung Heizungsoptimierung

1. Die Beratung beinhaltet eine einmalige Begehung vor Ort, die Umsetzung von Optimierungsmassnahmen an der Heizung und Warmwasseranlage (nachfolgend «Wärmeerzeugungsanlage» genannt) und dessen Dokumentation mit weiterführenden Empfehlungen.
2. Die Beratung wird durch eine von der Stadt Kriens zugelassene Fachperson durchgeführt.
3. Die Wärmeerzeugungsanlage muss als Hauptheizung für Raumwärme dienen und die Inbetriebnahme muss mindestens 2 Jahre in der Vergangenheit liegen.
4. Die Beratungsaufwände in Höhe von Fr. 700.00 (inkl. MWST) werden einmalig pro Wärmeerzeugungsanlage von der Stadt Kriens übernommen. Dieser Betrag wird von der Fachperson direkt der Stadt Kriens in Rechnung gestellt. Gesuchstellenden wird keine Rechnung ausgestellt.
5. Die Gesuchstellung der Impulsberatung Optimierung Heizung im Betrieb muss durch die Eigentümerschaft, respektive mit Ermächtigung der Eigentümerschaft, erfolgen.
6. Gesuchstellende bezeichnen eine vor Ort des Gebäudes anwesende Person oder Organisation, welche der Fachperson den Zugang zum Gebäude und dessen technischen Anlagen gewährt.
7. Gesuchstellende stellen sicher, dass der Fachperson die für eine Heizungsoptimierung benötigten Informationen bereitgestellt werden. Dies umfasst insbesondere:
 - a. Angaben zu haustechnischen Anlagen
 - b. Energieverbräuche für Heizung und Brauchwarmwasser
8. Gesuchstellende nehmen zur Kenntnis, dass die Verantwortung für im Rahmen der Beratung getroffenen Optimierungsmassnahmen bei den Gesuchstellenden liegt.
9. Gesuchstellende stimmen zu, dass die Energieverbrauchsdaten der drei Folgejahre nach Abschluss der Beratung von der Stadt Kriens zwecks Erfolgskontrolle eingefordert werden können.

6. Machbarkeitsstudie Gebäudesanierung und -erweiterung

1. Um den Ressourcenverbrauch im Bau zu minimieren können Eigentümerschaften beim Erstellen einer Machbarkeitsstudie im Bereich Graue Energie unterstützt werden. Gehen diese entsprechend dem zur Verfügung gestellten *Pflichtenheft Graue Energie* vor, können 50% bis maximal Fr. 6'000.00 (inkl. MWST) durch die Stadt Kriens übernommen werden.
2. Förderberechtigt sind Machbarkeitsstudien bei bestehenden Gebäuden.
3. Die Machbarkeitsstudie muss in Begleitung eines GEAK®-Experten oder einer GEAK®-Expertin und eines Architekten oder einer Architektin erarbeitet werden.
4. Die inhaltlichen und qualitativen Anforderungen an die Machbarkeitsstudie gemäss dem seitens Stadt Kriens zur Verfügung gestellten *Pflichtenheft* sind einzuhalten.
5. Es wird empfohlen, die Machbarkeitsstudie zeitgleich mit einem GEAK-Plus Beratungsbericht² zu erarbeiten. In diesem Fall sind die Kosten für die Erstellung des GEAK-Plus Beratungsberichtes in der Offerte als separate Position aufzuführen und werden nicht zusätzlich gefördert (siehe *GEAK-Plus Förderung Kanton Luzern*).
6. Es müssen mindestens zwei Varianten verglichen werden, die sich in ihrer Eingriffstiefe im Spektrum von Sanierung bis Teilabbruch verorten lassen. Ersatzneubauten sind nicht Teil des Fördergegenstandes.
7. Pro Gebäude kann ein Förderantrag eingereicht werden. Jeder Förderantrag wird individuell beurteilt.³
8. Für den Förderantrag ist eine Offerte für die Machbarkeitsstudie mit folgenden Inhalten einzugeben:
 - a. Projektbeschreibung der Machbarkeitsstudie inkl. Bezug zum *Pflichtenheft*
 - b. Objektdaten, Adressen und Bedürfnisformulierung gem. *Pflichtenheft*
 - c. Grobeinschätzung zu vorhandenen Ausnutzungsreserven auf dem Grundstück.
 - d. Beschreibung zu den zwei angestrebten Varianten der Machbarkeitsstudie
 - e. Honorarsumme inkl. ggf. weitere Förderbeiträge von Dritten
9. Erforderliche Beilagen beim Abschluss:
 - a. Machbarkeitsstudie
 - b. Honorarrechnung
 - c. Unterzeichnetes *Pflichtenheft*
10. Fristen: Die Beilagen beim Abschluss des Förderantrags sind spätestens 6 Monate nach Erhalt einer Förderzusage einzureichen. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Vollzugsstelle prüft und bewilligt die Fristverlängerung.

² Falls für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, wird empfohlen, zeitgleich eine Vorgehensempfehlung gemäss *Pflichtenheft* des Bundesamts für Energie zu erstellen.

³ Es gilt die Definition eines Gebäudes gem. *GEAK-Produktreglement* Kapitel 4. Bei mehreren baugleichen Objekten kann der maximale Förderbeitrag reduziert werden.

7. Impuls- und Projektberatung Bauen mit Schweizer Holz

1. Um den Ressourcenverbrauch im Bau zu optimieren und den nachhaltigen Baustoff Holz zu fördern, können sich Eigentümerschaften diesbezüglich beraten lassen und unterstützt werden. Werden diese Beratungen entsprechend dem zur Verfügung gestellten *Pflichtenheft Bauen mit Schweizer Holz* durchgeführt, kann die Erstberatung (Fr. 700.00 inkl. MWST), sowie 50% der Projektberatung - Einsatz von Schweizer Bauholz bis maximal Fr. 1'500.00 (inkl. MWST) durch die Stadt Kriens übernommen werden.
2. Die Beratung muss durch eine Fachperson im Holzbau (Ingenieur, Projektleiterin in der Planausführung, Architekt) durchgeführt werden. Dafür müssen auf Anfrage der Stadt Kriens fünf Referenzobjekte für Holzbauleistungen ausgewiesen werden können. Die Referenzen sollen ähnlichen Bauten wie die Bauten im Rahmen der zu fördernder Beratung entsprechen.
3. Die inhaltlichen und qualitativen Anforderungen an die Beratung gemäss dem Pflichtenheft sind einzuhalten.
4. Pro Bauprojekt kann ein Förderantrag eingereicht werden. Jeder Förderantrag wird individuell beurteilt.⁴
5. Für den Förderantrag ist eine Offerte für die Machbarkeitsstudie mit folgenden Inhalten einzugeben:
 - d. Beratende Person gemäss Ziffer 2
 - e. Objekt- oder Arealdaten, Adressen
 - f. Auf Nachfrage der Stadt Kriens: Fünf Referenzobjekte (Ausweisung der Expertise) für Holzbauleistungen
 - g. Kontoangaben der Gesuchstellenden oder des Beraters für die Auszahlung des Förderbeitrags
 - h. Im Falle einer Projektberatung - Einsatz von Schweizer Bauholz ist eine Offerte für die Erbringung der Dienstleistung gemäss Pflichtenheft beizulegen.
6. Erforderliche Beilagen beim Abschluss:
 - a. Von Eigentümerschaft, Architekt oder Architektin und Berater oder Beraterin zur Kenntnis genommener Beratungsbericht/Aktennotiz über die Impulsberatung und deren Inhalte gemäss Pflichtenheft und entsprechender Beratungsstufe
 - b. Bei der Projektberatung: die Abrechnung des Beratungshonorars
7. Fristen: Die Beilagen zum Förderabschluss sind spätestens 6 Monate nach Erhalt einer Förderzusage einzureichen. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Vollzugsstelle prüft und bewilligt die Fristverlängerung.

⁴ Es gilt die Definition eines Gebäudes gem. [GEAK-Produktreglement](#) Kapitel 4. Bei mehreren baugleichen Objekten kann der maximale Förderbeitrag reduziert werden.

8. Projektberatung und Zertifizierung ökologische und stadtklimatische Aufwertung

1. Es können Förderbeiträge für Beratungs- und Zertifizierungsangebote ausgerichtet werden. Durch diese soll die ökologische und stadtklimatische Qualität im Siedlungsgebiet erhalten oder verbessert werden.
2. Die Beratung und Zertifizierung wird durch eine von der Stadt Kriens zugelassene Fachperson durchgeführt.
3. Die Stadt Kriens übernimmt folgenden Kostenanteil:
 - a. 100% der Kosten der Projektberatung (Fr. 850.00 inkl. MWST)
 - b. 100% der Kosten der Zertifizierung von Privatgärten (Fr. 850.00 inkl. MWST)
 - c. 50% der Kosten der Zertifizierung von Wohnarealen und Firmenarealen bis max. Fr. 2'000.00 (inkl. MWST)
4. Bei Beratungen gelten folgende Bedingungen und Auflagen:
 - a. Die Beratung beinhaltet eine Begehung vor Ort.
 - b. Bei der Beratung werden die ökologischen und stadtklimatischen Ziele des Aufwertungsprojekts definiert.
 - c. Es wird festgelegt, welche Förderbeiträge für Umsetzungsmassnahmen beantragt werden können.
 - d. Ein Abschlussformular mit den festgelegten Zielen und Massnahmen wird bei der Stadt Kriens eingereicht.
 - e. Eine Beratung kann frühestens nach fünf Jahren neu beantragt werden. Bei einer erneuten Beratung ist das Datum der letzten Beratung massgebend.
5. Bei Zertifizierungen gelten folgende Bedingungen und Auflagen:
 - a. Die Zertifizierung beinhaltet eine Begehung vor Ort und eine Beratung.
 - b. Es können analog der Impulsberatung (Ziffer 4) Massnahmen definiert und gefördert werden, welche die ökologische und stadtklimatische Qualität weiter steigern.
 - c. Die Bestätigung der Zertifizierung und allfällige Ziele und Massnahmen werden bei der Stadt Kriens mit einem Abschlussformular eingereicht. Mit dem Abschlussformular kann gleichzeitig der Förderantrag "Massnahmen ökologische und stadtklimatische Aufwertung" eingereicht werden.
 - d. Eine Re-Zertifizierung ist nach fünf Jahren möglich. Es muss mindestens eine Re-Zertifizierung durchgeführt werden. Die Kosten der Re-Zertifizierung sind durch die Eigentümerschaft bzw. das Unternehmen zu tragen.
 - e. Die Zertifizierung kann pro Grundstück nur einmalig beantragt werden.

9. Massnahmen ökologische und stadtklimatische Aufwertung

1. Durch die Fördermassnahme soll die ökologische und stadtklimatische Qualität im Siedlungsgebiet erhalten oder verbessert werden. Folgende Massnahmen sind förderfähig:
 - a. Blumenrasen, Blumenwiesen, Ruderalflächen, Staudenbepflanzungen, Hochstaudenflure, naturnahe Wildhecken, naturnahe Kleingewässer und weitere naturnahe Habitate
 - b. Neupflanzung von einheimischen Bäumen und Sträuchern
 - c. Kleinstrukturen wie Ast- und Steinhaufen, Totholz und weitere besondere Lebensraumelemente wie Trockensteinmauern
 - d. Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Kleinsäugetiere
 - e. Wildbienenstand
 - f. Gebäudebegrünungsmassnahmen (Biodiversitätsgründächer und Vertikalbegrünungen)
 - g. Entsiegelungsmassnahmen von versiegelten Flächen zu versickerungsfähigen (Grün)-Flächen
 - h. Zertifizierung von ökologisch wertvollen Gärten und Grünräumen
6. Es können Flächen- und Objektbeiträge gemäss Anhang A ausgerichtet werden.
7. Pro Förderprojekt werden maximal 50% der Gesamtkosten bis zu einem Maximalbeitrag von Fr. 6'000.00 (inkl. MWST) geleistet.
8. Die Ausrichtung von Förderbeiträgen ist an eine Beratung vor Ort gebunden (*Projektberatung ökologische und stadtklimatische Aufwertung*).
9. Förderbeiträge werden nur an Massnahmen gewährt, welche ökologisch und stadtklimatisch sinnvoll und verhältnismässig sind, zu keiner Zerstörung oder Beeinträchtigung bestehender ökologisch wertvoller Lebensräume führt, zu keinem höherem Versiegelungsgrad führen, bei denen invasive Neophyten entfernt und fachgerecht entsorgt werden und bei denen die künftige fachgerechte naturnahe Pflege sichergestellt ist.

10. Pflege und Erhaltung von Altbäumen

1. Es können Förderbeiträge für die Pflege und Erhaltung von Altbäumen mit einem Stammumfang grösser als 80 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem gewachsenen Boden, ausgerichtet werden.
2. Gefördert werden Einzelbäume im Siedlungsgebiet und in der Landwirtschaftszone. Für Bäume innerhalb des Waldes kann kein Förderantrag gestellt werden.
3. Der Förderantrag setzt eine Einschätzung durch eine Baumpflegespezialistin / einen Baumpflegespezialisten voraus. Dafür ist eine Fachperson aus der [Liste](#) der BSB (Bund Schweizer Baumpflege) zu kontaktieren. Die Fachperson stellt eine Offerte der empfohlenen Massnahmen zur Pflege und Erhaltung des Baumes aus.
4. Der Förderantrag "Pflege und Erhaltung von Altbäumen" beinhaltet die Offerte der empfohlenen Massnahmen.
5. Gutachten zur Baumvitalität und Pflegemassnahmen zur Erhaltung von Altbäumen werden zu 50% bis zu einem Betrag von max. Fr. 1'000.00 (inkl. MWST) pro Baum gefördert. Nicht unterstützt werden Fällungen, Kappschnitte und nicht fachgerecht ausgeführte Baumpflegemassnahmen.
- 6- Die Massnahmen werden durch die Baumpflegespezialistin oder den Baumpflegespezialisten umgesetzt.

11. Förderung auf Antrag

1. Zusätzlich zu den ordentlichen Fördergegenständen besteht die Möglichkeit Projekte einzureichen, welche im Sinne des Reglements (Art. 3) förderungswürdig sind.
2. Ein Antrag auf Förderung muss folgende Kriterien erfüllen:
 - a. Der Förderantrag enthält mindestens eine Begründung des Antrags (Pilotcharakter, Innovation), den Antrag des Förderbeitrages sowie den Nachweis eines hohen gesellschaftlichen und den Zielen des Reglements entsprechenden Nutzens. Dem Förderantrag sind ein Zeitplan und ein Budget beizufügen.
 - b. Das Projekt muss innerhalb von 24 Monaten nach Beitragszusicherung umgesetzt sein. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Vollzugsstelle prüft und bewilligt die Fristverlängerung.
3. Der Förderbeitrag wird durch die zuständige Stelle individuell festgelegt. Das Fördervolumen pro Förderung beträgt maximal Fr. 20'000.00, wobei die Förderung maximal 50% der Gesamtkosten umfasst. Nicht förderberechtigt ist der Anteil amortisierbarer Kosten wie zum Beispiel Effizienzgewinne.
4. Ausgenommen von Förderungen sind Anträge, welche bereits durch andere Förderungen seitens Stadt Kriens, Kanton Luzern oder Bund gefördert werden können.

12. Inkrafttreten

Die allgemeinen und spezifischen Förderbedingungen treten per 1. Mai 2026 in Kraft.

Kriens 28. April 2026

Bau und Umweltdepartement

Maurus Frey
Stadtrat
Departementsvorsteher Bau und Umwelt

Robin Burch
Co-Abteilungsleitung
Umwelt- und Sicherheitsdienste

Anhang A

Objekt und Flächenbeiträge für Massnahmen bzgl. ökologischer und stadtklimatischer Aufwertung		
Allgemein		
100% einheimische und möglichst gebietseigene/autochthone Arten (nur Wild- und keine Zuchtformen)		
0% invasive gebietsfremde Arten (invasive Neophyten)		
Massnahme	Beitrag	Bemerkung
Blumenrasen	Fr. 20.- / m ²	4 bis 6 Mal pro Jahr mähen mehr als 5 cm Schnitthöhe Blumeninseln stehen lassen
Blumenwiesen	Fr. 20.- / m ²	1 bis 3 Mal pro Jahr abschnittsweise mähen mehr als 8 bis 10 cm Schnitthöhe mehr als 10% Altgrasstreifen alternierend über den Winter stehen lassen
Ruderalflächen	Fr. 20.- / m ²	mehr als 30 cm Substrataufbau keine Vliese oder Folien keine Schottergärten
Staudenbepflanzung	Fr. 20.- / m ²	1 bis 2 Mal pro Jahr mähen verblühte Stauden über den Winter stehen lassen und erst im Frühjahr zurückschneiden
naturnahe Wildhecken und Strauchpflanzungen	Fr. 20.- / m ² oder 50% der Materialkosten bis max. Fr. 40.- / Strauch	Hecke: mehr als 30% beerentragende Dornensträucher mehr als 1 m breiter Krautsaum alle 2 Jahre Krautsaum im Frühjahr vor dem Austrieb abschnittsweise mähen periodisches und selektives Zurückschneiden der Heckensträucher Sträucher: Sträucher artspezifisch schneiden Pflanzabstand mehr als 1 m
Baumpflanzungen	50% der Materialkosten bis max. Fr. 200.- / Baum	artgerechter, schonender, der natürlichen Wuchsform entsprechender Rückschnitt mindestens 36 m ³ Wurzelraum pro Baum
Beseitigung von Neophyten	-	kostenlose Neophytensäcke bei grösseren Beständen kann eine Mulde bestellt werden.

naturnahe Kleingewässer	Fr. 20.- / m ²	flaches Ufer Zonen mit unterschiedlichen Wassertiefen je nach Standort: Folie oder natürliche Abdichtung mehr als 1 m extensive Pufferzone keine Schwimmteiche kein Besatz mit Fischen oder Schildkröten
Kleinstrukturen wie Asthaufen, Steinhäufen und Totholz	max. Fr. 100.- / Kleinstruktur	nicht vollständig überwachsen nach Bedarf Ergänzung neues Material natürlicher Krautsaum fördern
Trockensteinmauern	Fr. 50.- / m	regionaltypische Natursteine ohne Bindematerialien hoher Fugenanteil (offene Fugen mit variablen Grössen, für typische Mauerpflanzen besiedelbar) unversiegelter, naturnaher Mauerfuss und Mauerkopf südexponierte Lagen besonders wertvoll
Wildbienensand	50% der Materialkosten bis max. 200.-	Oberboden (ca. 20-50 cm) abtragen Drainageschicht aus grobem Kies (10-20 cm) mehr als 30 cm Wildbienensand spezieller Wildbienensand, der gut bindet und somit auch im trockenen Zustand stabil bleibt (z.B. RICOTER Wildbienensand) kein Spielsand bei Bedarf hineinwachsende Vegetation entfernen
Nisthilfen	50% der Materialkosten bis max. Fr. 50.- / Nisthilfe	Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Kleinsäugetiere Anbringung an einem artspezifischen Standort sowie in der richtigen Höhe und Ausrichtung. Reinigung nach artspezifischen Vorgaben Bezug über Fachstelle (Vogelwarte, BirdLife, Schwegler, Wildbiene + Partner etc.)
Entsiegelungen	Fr. 80.- / m ²	Gefördert werden Entsiegelungen von Hartbelägen in versickerungsfähige Beläge aus natürlichen, regionalen Materialien und Grünflächen
Biodiversitätsgründach	max. 50% der Materialkosten (Offerte)	Gefördert wird die Umwandlung von Kies- in Gründächer und die Aufwertung bestehender Gründächer Mindestens 12 cm Substrataufbau

		Substrat modellieren
Vertikalbegrünung	max. 50% der Materialkosten (Offerte)	Bewässerungssystem möglichst mit Niederschlagswasser mehr als 1 m ³ durchwurzelbarer Raum pro Pflanze Gefördert werden Berankungssysteme und Kletterpflanzen
Fachplanung und Arbeit	max. 50% der Kosten (Offerte)	Bei Nisthilfen, Entsiegelungen, Biodiversitätsgründächern und Vertikalbegrünungen kann ein Förderantrag für einen Beitrag an weiterführende Planungs- und Arbeitskosten eingereicht werden